



3. Beteiligung an den Vorplanungskosten für die neuen (bayerischen) Haltepunkte der Regio-S-Bahn Donau-Iller (RSB-DI)
4. MN 10 - Ausbau des Bahnüberganges Türkheim Bahnhof

**Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.**

Mindelheim, 22. Juni 2017

---

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage  
zum Einsatz von Biogas, einschließlich Gärresttrocknung, durch Herrn Franz Bitzer,  
Unterer Weiherweg 4, 87749 Hawangen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 42/5  
der Gemarkung Ungerhauser Wald**

Herr Franz Bitzer betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 42/5 der Gemarkung Ungerhauser Wald eine Satelliten-BHKW-Anlage bestehend aus zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von zusammen 999 kW. Die Anlage ist baurechtlich genehmigt.

Herr Bitzer beantragte am 27.12.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas. Der am 20.01.2017 zuletzt ergänzte Antrag umfasst die Erweiterung der Kapazität der Verbrennungsmotoranlage auf eine FWL von insgesamt 2.311 kW. Dazu soll die Leistung eines bestehenden Aggregats von derzeit 436 kW auf 562 kW FWL erhöht und ein neues drittes BHKW mit einer FWL von 1.186 kW errichtet werden. Gleichzeitig soll eine Gärresttrocknung entstehen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 19. Juni 2017

Z3.3 - 5430.1

### **Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu**

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen und den Jahresverlust zu behandeln.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2016 in seiner Sitzung am 18.05.2017 gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einem Jahresfehlbetrag von - 2.059.479,40 € fest.
2. Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist wie folgt zu behandeln:
  - a. auf neue Rechnung vorgetragen wird ein Betrag von 1.621.867,41 €,
  - b. mit der Kapitalrücklage verrechnet wird ein Betrag von 437.611,99 €.
3. Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand für das Jahr 2016 die Entlastung.
4. Der vom Landkreis Unterallgäu abzudeckende Fehlbetrag beträgt nach Abzug der nicht abzudeckenden AfA-Aufwendungen (437.611,99 €) und nach Hinzurechnung der im Jahresabschluss des Kommunalunternehmens ausgewiesenen Erträge aus der anteiligen Auflösung der Rückstellung für das MVZ (16.500 €) 1.638.367,41 €.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LkrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 26.06.2017 bis 04.07.2017 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44, auf.

Mindelheim, 19. Juni 2017

KOMMUNALUNTERNEHMEN KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU

Franz Huber  
Vorstand

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

**I.**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **71.750 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **29.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### 1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **71.750 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

#### 2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **26.700 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Fellheim, 14. Juni 2017  
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Grözinger  
Verbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.06.2017 bis 07.07.2017 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat